

Vf. setzt sich kritisch mit den Neuerscheinungen der letzten Jahre (J. Boswell, *The kindness of strangers* [1988; vgl. DA 46, 274], P. Quinn, *Better than the sons of kings* [1989; vgl. DA 46, 654 f.] M. Lahaye-Geusen, *Das Opfer der Kinder* [1991; vgl. DA 48, 242 f.]) auseinander und kann ihre aus den normativen wie erzählenden Quellen geschöpfte Sicht dagegenstellen, die das Phänomen aus der Zeit heraus besser als die genannten Vorgänger begreift und begreifbar macht. Sie skizziert die historische Entwicklung vom frühen Mönchtum an bis zur gegenüber der ‚radikalen‘ Haltung der Karolingerzeit (Gottschalk von Orbais, Lambert von Schienen) deutlich gewandelten, d. h. moderateren Einstellung des 12. Jh., wobei nicht nur nach den liturgischen Formen der Oblation, sondern auch nach der ‚Registratur‘ gefragt, mithin ein Beitrag zur Schriftlichkeitsforschung geleistet wird. Die Ausführungen bestechen durch große Quellenkenntnis, lebendige Schilderung und die Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes; außerdem wird das Buch zu diesem hochinteressanten Thema durch ein Namen- und Sachregister gut erschlossen.

M. S.

Hubertus LUTTERBACH, *Intentions- oder Tathaftung? Zum Bußverständnis in den frühmittelalterlichen Bußbüchern*, FmSt 29 (1995) S. 120–143, meint in letzteren die einseitige Orientierung am Prinzip der „Tathaftung“ feststellen zu können, das von dem in vielen Prologen zum Ausdruck kommenden „medizinalen“ Bußverständnis nur äußerlich eingekleidet werde. Der gerade in den Bußbüchern gespiegelten Vielfalt und Flexibilität frühma. Bußpraxis wird das starre begriffliche Schema allerdings wohl ebenso wenig gerecht wie die erkenntnisleitende Gegenüberstellung mit einer nicht weiter kritisierten Idealvorstellung altchristlicher Buße.

Ludger Körntgen

William ZIEZULEWICZ, *The Roman Law Background to a Synodal Decree Banning Lay Donation of Ecclesiastical Properties* (Roman Synod 1059), ZRG Kan. 82 (1996) S. 35–51, konstruiert einen abwegigen Zusammenhang zwischen dem Verbot der Vergabe von Niederkirchen durch Laien, das die römische Synode von 1059 aussprach (JL 4405 c. 6), und der Novelle Valentinians III., in der die Weitergabe unrechtmäßig erworbenen Eigentums als unwirksam angesehen wird (Nov. Val. 8,4). Diese römischrechtliche Quelle soll den Konzilsvätern von 1059 von der „Chartres-Liege axis“ (S. 48), einem Lieblingskind des Vf. und verantwortlich für fast alle wichtigen Ideen der Reformzeit, vermittelt worden sein.

D. J.

Knut Wolfgang NÖRR, *Ideen und Wirklichkeiten: zur kirchlichen Rechtssetzung im 13. Jahrhundert*, ZRG Kan. 82 (1996) S. 1–12, weist an den Begriffen *experientia* und *experimentum* das Eindringen philosophisch-theologischer Terminologie in das gelehrte Recht des MA nach. Begünstigt durch die Aristotelesrezeption sind die Begriffe seit dem Zweiten Konzil von Lyon (1274) in der Kanonistik faßbar und entwickeln sich neben *ratio* und *auctoritas* zu Leitbegriffen des Kirchenrechts.

D. J.

Martin KAUFHOLD, *Öffentlichkeit im politischen Konflikt: Die Publikationen der kurialen Prozesse gegen Ludwig den Bayern in Salzburg*, ZHF 22 (1995) S. 435–454, behandelt die rechtliche Bedeutung der Publikationen, ihre Formen,